

# Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung (Satzung) der Gemeinde Neureichenau

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Neureichenau folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung (Satzung) der Gemeinde Neureichenau.

## Erster Teil Allgemeine Vorschriften

### § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

### § 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Anragstellung durch die Gemeinde c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil  
Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für

a) ein Reihengrab, 20 Jahre Ruhefrist,	150,00 €
b) ein Familiengrab, 20 Jahre Ruhefrist	250,00 €
c) ein Kindergrab, 10 Jahre Ruhefrist	75,00 €
d) ein Urnengrab im Urnengrabfeld, inkl. Grabplatte (Namensschild wird gesondert berechnet), 10 Jahre Ruhefrist	150,00 €

Für Urnenbestattungen werden Gebühren in gleicher Höhe erhoben.

Die Gebühren für die Verlängerung des Benutzungsrechts für die Dauer einer weiteren Ruhefrist entsprechen den vorgenannten Grabgebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Grabherstellungskosten

Abräumen der Grabstelle, Grabeinfassung entfernen, Herrichten des Grabes (Ausheben und Verfüllen), Tiefergrabung, Dekoration des Grabes bei Beerdigung, Überschüssiges Erdreich und Steinabfuhr, Reinigen des Umfelds:

a) Sargbeisetzung im Sommer	450,00 €
b) Sargbeisetzung im Winter	500,00 €
c) Urnenbeisetzung, ganzjährig	220,00 €

(2) Leichenhausgebühr

(Benutzung einschließlich Dienstleistungen für die Aufbahrung und Ausschmückung des Leichenhauses)

a) Kinder unter 10 Jahren	20,00 €
b) Personen über 10 Jahren	40,00 €

Für die Aufbahrung von Verstorbenen mit Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebiets wird ein Gebührenzuschlag von 50 v. H. erhoben. Das gilt nicht für das nur vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche. In diesem Fall gelten die unter Abs. 2 Buchst. a) und b) genannten Gebühren.

#### § 6 Sonstige Gebühren

- (1) Umbettung
  - a) Umbettung, ohne Sarg und Gebeinekiste
    - Innerhalb eines Friedhofes, 2 Gräber
    - öffnen und schließen 750,00 €
  - b) mit anschließender Überführung nach auswärts 375,00 €
  
- (2) Entfernen von Grabplatte 15,00 €
- (3) Gebühr für Fundament je Grabplatz 20,00 €
- (4) Genehmigungsgebühr für die Aufstellung von Grabmälern:  
3 % vom Wert des Denkmals
- (5) Genehmigungsgebühr für die Vornahme gewerblicher Arbeiten am Friedhof:  
5,00 € bis 30,00 €.
- (6) Schreibgebühr für die Graburkunde bei Verlängerung des Benutzungsrechts oder Überschreibung: 7,50 €
- (7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.
- (8) Wiederherstellung der Grabeinfassung (bei Neuerwerb) 100,00 €